

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Amgen GmbH

**Amgen Inc. und ihre Tochtergesellschaften, Amgen (Europe) GmbH („Amgen“) und Amgen GmbH („Amgen GmbH“) sind im Bereich der Forschung, Entwicklung, dem Verkauf und Vertrieb von Biotechnologie- und pharmazeutischen Produkten tätig. Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Arzneimitteln von der Amgen GmbH:**

### **I. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Amgen GmbH bestimmen sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und uns.

### **II. Angebote, Bindungsfrist, Vertretung, Bestellungen, Unterlagen**

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist 14 Tage an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.
2. Werden rechtsgeschäftliche Erklärungen von Personen abgegeben, die zum Abschluss individueller, vom vorformulierten Vertragstext abweichender Vereinbarungen in unserem Namen nicht berechtigt sind, so bedürfen diese Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, es sei denn, der Käufer durfte darauf vertrauen, dass die vorgenannte Person entsprechend berechtigt ist.
3. Bestellungen erbitten wir ausschließlich an unsere Auftragsannahme (bevorzugt unter Nutzung des online-Bestellsystems) unter Angabe der in den Preislisten aufgeführten Artikelnummern zu richten. Bei Bestellungen sind unsere jeweiligen Versandeinheiten zugrunde zu legen. Bei von diesen Liefereinheiten abweichenden Bestellungen werden wir den Käufer benachrichtigen. Gleichzeitig setzen wir dem Käufer eine angemessene Frist zu erklären, ob er die abgeänderte Liefermenge annehmen oder von seiner Bestellung Abstand nehmen will. Hat sich der Käufer mit Fristende nicht geäußert, führen wir den Auftrag mit der Bestellung am nächsten kommenden Liefereinheit aus. Bestellungen über Produkte für den Krankenhausbedarf werden nur dann angenommen, wenn uns zusammen mit der Bestellung bekannt gegeben wird, für welches Krankenhaus die Ware bestimmt ist.
4. Die zu unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen, Preislisten, etc. gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben, sind so genau wie möglich ausgeführt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder bezeichnet sind.

### **III. Lieferung, Liefertermin, Selbstbelieferung, Teillieferung, Lieferverzug, Höhere Gewalt**

1. Alle Sendungen sind gegen Transportschäden versichert. Die Lieferung erfolgt zoll-, fracht- bzw. portofrei an den Empfangsort (DDP Incoterms 2020). Sonderwünsche des Käufers hinsichtlich Verpackung und Versand (z.B. Express-Versand) werden dem Käufer berechnet.
2. Sofern nicht schriftlich anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) voraus. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus der laufenden Geschäftsverbindung in Verzug ist.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Teillieferungen und Teilfaktorierungen sind uns in für den Käufer zumutbarem Umfang gestattet.
5. Der Käufer kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden.
6. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Unruhen, Krieg, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so sind wir insoweit von unserer Lieferverpflichtung befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

### **IV. Versand, Gefahrübergang**

Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über.

#### **V. Preise, Preisanpassung**

1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung verstehen sich die Abgabepreise als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer ab Werk inkl. Kosten für Verpackung und Versicherung. Evtl. anfallende Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet.
2. Die aufgeführten Nettobezugspreise für Apotheken und die Verkaufspreise inklusive Mehrwertsteuer sind auf der Basis der Großhandels- bzw. Apothekenzuschläge gemäß § 2 bzw. § 3 der Arzneimittelpreisverordnung ermittelt.
3. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, sind wir bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.

#### **VI. Zahlung, Skonto, Zahlungsverzug, Vertragsstrafe, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

1. Unsere Rechnungen sind mit Ablieferung der Ware fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware und Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Ferner sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, für jede Woche des Verzugs seit Verzugseintritt als Vertragsstrafe 1 %, höchstens jedoch 10 % des offenen Kaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Ein evtl. Schadensersatzanspruch wird auf die Vertragsstrafe nicht angerechnet.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wir sind nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
5. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche von der Amgen GmbH gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwerben (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von Amgen. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung von Amgens Saldoforderungen.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung an die Amgen GmbH ab; die Amgen GmbH nimmt diese Vorausabtretung an. Solange wir Eigentümer der Vorbehaltsware sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
3. Der Käufer ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, dürfen wir die Forderungen selbst einziehen. In diesem Fall hat der Käufer auf unser Verlangen seinen Kunden die Abtretung bekannt zu geben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen sowie uns die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das Recht des Käufers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die Gefahr an der Ware, insbesondere die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern und den Versicherungsschutz zu halten. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum oder Miteigentum beziehen, an die Amgen GmbH ab, die diese Abtretung annimmt.
7. Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
8. Wir sind auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten uns eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10% übersteigt.

**VIII. Weitergabe, Wiederverkauf**

1. Amgens Fertigarzneimittel dürfen vom Käufer nur an den zur Abgabe berechtigten Einzelhandel (Apotheken) bzw. an den Endabnehmer (Patienten) und nicht an andere Großhändler weiterveräußert werden. Die Abgabe von Amgens Fertigarzneimittel darf nicht im Anbruch, sondern nur in Originalpackungen erfolgen. Die von Krankenhaus- und Versorgungsapotheken bezogenen Packungen für den Klinikbereich dürfen nur zur Bedarfsdeckung im Krankenhaus verwendet werden.
2. Der unmittelbare oder mittelbare Weiterverkauf der gelieferten Waren in Gebiete außerhalb der EU bzw. des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

**IX. Marken**

Sämtliche Markennamen unserer Fertigarzneimittel sind als Marke gesetzlich geschützt. Unter unseren gesetzlich geschützten Marken dürfen keine Ersatzprodukte angeboten oder geliefert werden. Desgleichen dürfen unsere Marken weder durch Hinweise in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten usw. noch auf andere Art auf Ersatzprodukten verwendet werden.

**X. Mängelrüge, Mängelhaftung**

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziffer IV. vorlag, haften wir für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
2. Zeigt der Käufer einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach unserer Wahl Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Möglichkeit zur Besichtigung der als mangelhaft gerügten Ware zu gewähren oder die gerügte Ware an uns zurückzusenden.
3. Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziffer X. 2. fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, nicht bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie auch nicht bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).
5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe von Ziffer XII. dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer X. geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

**XI. Rückgabe mangelfreier Ware**

Die Rückgabe mangelfreier Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Retourensendungen ist die Kundennummer anzugeben, andernfalls wird für die Bearbeitung keine Gewähr übernommen. Auf Wunsch wird eine Vernichtungserklärung ausgestellt. Zur Aufbewahrung und Rücksendung solcher Ware sind wir nicht verpflichtet.

**XII. Haftung, Haftungsbeschränkung**

1. Schadensersatzansprüche können vom Käufer nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn wir eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben.
2. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haften wir nicht. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes/Arzneimittelgesetzes und für Körperschäden bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

**XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den von uns geschlossenen Verträgen ist München.
3. Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts, so ist - auch für Scheck- und Wechselklagen - Gerichtsstand München. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.